

Handbuch Landwirtschaft Geflügel

Teilnahmebedingungen Version 1.4

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl Geflügel haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechten und nachhaltigen Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handels machen.

Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf Mastgeflügel haltenden Betrieben (Hähnchenmast, Putenmast) entwickelt.

Der Mehraufwand der Tierhalter für die Umsetzung dieser zusätzlichen Tierwohlkriterien wird pauschal durch finanzielle Anreize unabhängig vom Marktpreis ausgeglichen.

Dieses Handbuch stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl Geflügel für Tierhalter dar.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl Geflügel steht allen Geflügelhaltern offen, die Hähnchen oder Puten zur Mast halten und am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem von QS anerkannten, vergleichbarem Qualitätssicherungssystem teilnehmen.

2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragen einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl mit ihrer Registrierung in der Initiative. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten an:
 - Stammdaten des Betriebs (VVVO-Nr., Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter, Tierart (bei Puten differenziert nach Hennen und Hähnen) und Tierplatzzahlen, pro Jahr durchschnittlich produzierte Tiere in kg Lebendgewicht.
 - Datum, ab wann die angegebenen Tierwohlkriterien erfüllt werden.
In der ersten Anmeldephase (bis 28. Juli 2015) werden nur Umsetzungszeitpunkte berücksichtigt, die
 - für Hähnchen zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 15. Januar 2016,
 - für Puten zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 15. April 2016 liegen.

Nach der ersten Anmeldephase muss der Umsetzungszeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten nach Registrierung liegen.

Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die ausgewählten Kriterien umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können.

- Bankverbindung für die Erstattung der Tierwohlgelte.
 - Steuerliche Veranlagung des Betriebs.
- b) Der landwirtschaftliche Bündler leitet diese Angaben (über eine Datenschnittstelle oder im Web) an die Trägergesellschaft der Initiative weiter. Der Träger gibt einen Zeitraum bekannt, ab dem die Tierhalter in der Initiative registriert werden können. Die Trägergesellschaft informiert den landwirtschaftlichen Bündler, ob der Tierhalter zur Initiative Tierwohl zugelassen oder in die Wartelisten aufgenommen wird.

Für den praktischen **Start der Initiative** gibt die Trägergesellschaft einen Zeitraum von vier Wochen vor, in dem alle eingehenden Registrierung der Tierhalter gesammelt werden und den „Zeitstempel 0“ erhalten. Innerhalb dieses definierten Zeitraums ist die zeitliche Reihenfolge der Registrierung nicht von Bedeutung, sofern der Umsetzungszeitpunkt in dem unter 2.2 a genannten Zeitfenster liegt. Die Termine, wann der Registrierungszeitraum beginnt und wann er endet, werden im Vorfeld bekannt gegeben.

Nach Beendigung des 4-wöchigen Anmeldezeitraums werden die eingegangenen Anmeldungen entsprechend der Angaben, ab wann sie die Tierwohlkriterien umsetzen, priorisiert und geprüft, ob ausreichend Mittel vorhanden sind, die Betriebe für die Initiative zuzulassen. Der Termin, wann die Tierhalter informiert werden, ob sie für die Initiative zugelassen werden, wird nach Beendigung des Anmeldezeitraums bekannt gegeben.

Alle Betriebe, die sich nach Ablauf der 4-wöchigen Registrierungsfrist registrieren, oder deren Umsetzungszeitpunkt nicht in dem unter 2.2 a genannten Zeitraum liegt, werden auf eine Warteliste gesetzt. Die Warteliste wird nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Kriterien-Umsetzung der registrierten Betriebe priorisiert. Verfügt der Fonds noch über freie Mittel, werden die Betriebe auf der Warteliste in der Reihenfolge der Umsetzungszeitpunkte der Kriterien zur Initiative zugelassen. Für den Fall, dass mehrere Betriebe mit dem selben Anmeldezeitraum die Kriterien zum gleichen Zeitpunkt umsetzen können, die zur Verfügung stehenden Mittel jedoch nicht für alle betreffenden Tierhalter ausreichen, entscheidet das Los.

- c) Die Tierhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenen Programmaudit den Anspruch auf ein Tierwohlgeld für die Zahl der abgegebenen Tiere (ab Freigabedatum des Auditberichts). Das bezieht sich auf den generellen Anspruch für einen Zeitraum von zwei Jahren.

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel ist unbefristet.

Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende erklärt werden. Nach der Kündigung gilt eine Sperrfrist von zwei Jahren, innerhalb der eine erneute Anmeldung zur Initiative nicht möglich ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Umsetzung, Überwachung, Kontrolle

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Kriterien über unangekündigte Audits (Vorankündigung maximal 24 Std. vorher).

2.4.1 Programmaudit

Nach Zulassung zur Initiative und ab den von den Tierhaltern angegebenen Umsetzungszeitpunkten wird ein Programmaudit durchgeführt. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Umsetzung von Grund- und Wahlpflichtanforderungen in einem Auditbericht. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative Geflügel anspruchsberechtigt. Die Zertifizierungsstelle erteilt den Tierhaltern ein Zertifikat. Das Zertifikat hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts.

2.4.2 Änderungsmöglichkeiten

Die Tierhalter sind verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über wesentliche betriebliche Änderungen (z.B. Betriebsleiterwechsel, Verpachtung, Betriebserweiterung) zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten. Die Zahlungsansprüche der Tierhalter aus dem Zertifikat können entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden. Entfallen die Zahlungsansprüche, müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlgelte zurückgezahlt werden.

Die Tierhalter sind verpflichtet, die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Kriterien während der gesamten Laufzeit des Zertifikats umzusetzen.

Die (ordentliche oder außerordentliche) Kündigung der Teilnahme wird erst wirksam, wenn die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien in einem abschließenden Audit nachgewiesen worden ist. Unterbleibt dieser Nachweis, müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlgelte zurückgezahlt werden.

Die Anforderungen der Initiative (Grundanforderungen, Wahlpflichtanforderungen) werden vom Fachausschuss Geflügel der Trägergesellschaft bestimmt, der mit Vertretern aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel besetzt ist. Dieser Fachausschuss Geflügel ist berechtigt, die Anforderungen nach freiem Ermessen zu ändern oder vollständig zu streichen. Der Fachausschuss Geflügel bestimmt, wann die Änderungen in Kraft treten.

2.4.3 Bestätigungsaudit

Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens einmal in einem unangekündigten Audit überwacht.

Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit erfolgt das Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der zweijährigen Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs durchzuführen.

2.5 Zahlung des Tierwohlgelts

Die Trägergesellschaft zahlt dem Tierhalter für die Umsetzung der dokumentierten Kriterien während der Laufzeit des Zertifikats ein Tierwohlgelt. Das Tierwohlgelt wird über eine von der Trägergesellschaft beauftragte Clearingstelle ausgezahlt. Bei der Clearingstelle werden Es werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktanteil getrennte Konten für Hähnchen und Puten sowie für in- und ausländische Tierhalter geführt. Tierwohlgelte werden vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Finanzausschusses ausschließlich vom jeweiligen Konto gezahlt.

Tierhalter, die aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften (in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder EG-ÖKO-Basisverordnung) verpflichtet sind, mindestens so viel Platz anzubieten, wie im Wahlpflichtkriterium definiert, erhalten kein Tierwohlgeld.

2.5.1 Zahlungstermin

Das von der Clearingstelle festgesetzte individuelle Tierwohlgeld wird drei Monate nach Ende eines Kalenderquartals an den Tierhalter ausgezahlt.

2.5.2 Höhe des Zahlungsanspruchs

Die Trägergesellschaft zahlt den anspruchsberechtigten Tierhaltern für die Umsetzung der dokumentierten Anforderungen während der Laufzeit des Zertifikats ein Tierwohlgeld. Das Tierwohlgeld (Netto) in Höhe von

- 3,6 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
 - 3,25 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
 - 4,0 ct pro Kilogramm Lebendgewicht bei Putenhähnen
- wird bis auf
- 2,0 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
 - 2,5 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
 - 3,0 ct pro Kilogramm Lebendgewicht bei Putenhähnen

reduziert, wenn die Anzahl der teilnehmenden Tierhalter und die damit verbundenen Entgeltansprüche eine Reduzierung erforderlich machen. Der Finanzausschuss in der Initiative Tierwohl entscheidet über die Höhe des Tierwohlgeldes.

2.6 Verlust der Anspruchsberechtigung, Sanktionen

Tierhalter, die die im Programmaudit dokumentierten und zertifizierten Kriterien nicht umsetzen,

- verlieren die Anspruchsberechtigung in der Initiative.

Der Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgeldes entfällt für den Zeitraum vom letzten Audit (Programmaudit, Bestätigungsaudit) bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit, sofern sie die korrekte Umsetzung der Anforderungen nicht nachweisen können (Umkehr der Beweislast). Bereits empfangene Tierwohlgelder sind vom Tierhalter an die Trägergesellschaft zurückzuzahlen.

In strittigen Fällen entscheidet der bei der Trägergesellschaft gebildete Sanktionsausschuss nach Maßgabe der im Programmhandbuch veröffentlichten Sanktionsverfahrensordnung.

- sind zur Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.
- müssen wegen des Verstoßes gegen die Anforderungen der Initiative mit der Einleitung eines Sanktionsverfahrens rechnen. Der Sanktionsausschuss kann nach Maßgabe der Sanktionsverfahrensordnung Programmstrafen bis zu einer Höhe von EUR 100.000, den befristeten oder dauerhaften Ausschluss aus der Initiative aussprechen.
- müssen in besonders schwerwiegenden Fällen mit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Trägergesellschaft rechnen.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere

für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.7 Pflichten für die Teilnahme, Umsetzung der Kriterien

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, die zusätzlichen Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme in ihrer Tierhaltung umzusetzen (auditierbar ab individuellem Umsetzungszeitpunkt, frühestens jedoch ab 1. Oktober 2015).

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter zudem, den jeweiligen Vermarktern die Weitergabe der erweiterten Befunddaten (zum Start der Initiative Tierwohl Geflügel mindestens die Daten des Tierwohlkontrollprogramms im QS-System) an die von der Trägergesellschaft beauftragte Stelle zu gestatten.

Die für die Standorte zertifizierten Kriterien und die Tierwohlgelte sind für die Zertifikatslaufzeit zugesichert.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Kriterien im Programm- oder Bestätigungsaudit nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der Initiative Tierwohl Geflügel. Eine Wiederholung des Audits zur Wiedererlangung der Zulassung ist nicht möglich.

2.7.1 Kriterien für Geflügelmastbetriebe

Grundanforderungen

Zu den Anforderungen der Initiative Tierwohl zählen neben der Teilnahme am QS-System oder einem anerkannten Qualitätssicherungssystem alle nachfolgend aufgeführten Kriterien. Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast und dazu ergänzend in den Erläuterungen zu den Kriterien beschrieben.

Nr.	Kriterien
1.1	QS-Basiskriterien
1.2	Bezug von Eintagsküken aus QS-Brütereien
1.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit
1.4	Handlungsanweisungen zum Vorausställen (nur Hähnchen)
1.5	Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern
1.6	Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm
	Wahlpflichtanforderungen
2.1	Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten
2.2	Vergrößertes Platzangebot

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
 Schedestraße 1 - 3
 53113 Bonn
 Tel +49 228 336485-0
 info@initiative-tierwohl.de